

# Art. 2 § 3 SKG 2013

SKG 2013 - Sicherheitskontrollgesetz 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Zweck der Sicherheitskontrolle ist die Gewährleistung der Verwendung der Atomenergie für ausschließlich friedliche Zwecke in Durchführung der von Österreich übernommenen Verpflichtungen aus dem Atomsperervertrag, dem Sicherheitskontrollabkommen und dem Zusatzprotokoll.

In Kraft seit 01.03.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)